

Wasser ist unsere Natur



Märkischer Abwasser- und  
Wasserzweckverband

Der Verbandsvorsteher

Telefon: 03375 2568-823  
Fax: 03375 2568-826  
E-Mail: [post@mawv.de](mailto:post@mawv.de)  
Internet: [www.mawv.de](http://www.mawv.de)

Ar: IO + EG

MAWV | Köpenicker Straße 25 | 15711 Königs Wusterhausen

Postzustellungsauftrag  
Herrn  
Dr. Günter Briese  
Stubenrauchstraße 71  
15732 Eichwalde

Bearbeiter: Frau [REDACTED]  
Abteilung: DNWAB-KVV  
Durchwahl: 03375 2568-853  
Datum: [REDACTED] September 2018

Widerspruch vom [REDACTED] 2018 gegen den Gebührenbescheid für Trink- und/oder Schmutzwasser [REDACTED] vom [REDACTED] 02.2018  
Verbrauchsstelle in Eichwalde, Stubenrauchstraße 71  
Kundennummer [REDACTED] MAWV [REDACTED]

Sehr geehrter Herr Dr. Briese,

auf Ihren Widerspruch vom [REDACTED] 02.2018 gegen den Gebührenbescheid für Trink- und/oder Schmutzwasser GB [REDACTED] vom [REDACTED] 02.2018 ergeht folgender

### Widerspruchsbescheid

1. Ihr Widerspruch vom [REDACTED] 02.2018 gegen den Gebührenbescheid GB [REDACTED] vom [REDACTED] 02.2018 wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten der Widerspruchsverfahren sind von Ihnen zu tragen.
3. Dieser Widerspruchsbescheid ergeht gebührenfrei.

### Gründe:

I.

Mit dem Gebührenbescheid für Trink- und/oder Schmutzwasser GB [REDACTED] vom [REDACTED] 02.2018 habe ich Ihnen gegenüber für die oben genannte Verbrauchsstelle die Gebühren für den Abrechnungszeitraum vom 16.12.2016 bis zum 15.12.2017 für Trinkwasser in Höhe von [REDACTED] € und Schmutzwasser von [REDACTED] € insgesamt [REDACTED] € erhoben. Abzüglich der geleisteten Zahlungen im Abrechnungszeitraum in Höhe von [REDACTED] € verbleibt eine Gebührenforderung von [REDACTED] €.

Verbandsvorsteher:  
Dipl.-Ing. Peter Sczepanski

Vorsitzender der Verbandsversammlung:  
Dr. Udo Haase – Bürgermeister  
Gemeinde Schönefeld

Ust.-ID: DE [REDACTED]

Gegen diesen Bescheid haben Sie mit Schreiben vom 02.12.2018 Widerspruch erhoben. Sie begründen Ihren Widerspruch damit, dass dieser Gebührenbescheid Gebührenerhöhungen für Trinkwasser im Bereich der Mengengebühr und Grundgebühr aufweist. Diese Gebührenerhöhung widerspricht dem Verursacherprinzip entsprechend der EU-Richtlinie 2000/60/EG. Zudem führen Sie zusätzlich in Ihrem Schreiben vom 03.12.2018 aus, dass die Festlegung von Sonderkonditionen für Firmen nachteilig für die Konditionen normaler Haushalte sei.

## II.

Der von Ihnen am 02.12.2018 eingelegte Widerspruch gegen den Gebührenbescheid GB [REDACTED] vom 02.12.2018 ist zwar zulässig, aber nicht begründet. Der Gebührenbescheid GB [REDACTED] vom 02.12.2018 ist rechtmäßig und verletzt Sie nicht in Ihren Rechten.

Der Zweckverband MAWV ist nach den §§ 2 ff seiner Wasserversorgungsgebührensatzung vom 02.12.2010 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 13.10.2016 sowie seiner Schmutzwasserergebührensatzung vom 02.12.2010 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 14.12.2017 bei Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen zur Erhebung von Gebühren berechtigt.

Die Gebühren unterteilen sich in Mengengebühr und Grundgebühr. Dies ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Die Trinkwassergebühren sind zum 01.01.2017 wie folgt geändert worden:

<u>Trinkwasser</u>	<u>Mengengebühr/m<sup>3</sup></u>	<u>Grundgebühr/Monat</u>
bis 31.12.2016	1,28 €, zzgl. 7 % MwSt.	2,15 €, zzgl. 7 % MwSt.
ab 01.01.2017	1,36 €, zzgl. 7 % MwSt.	3,55 €, zzgl. 7 % MwSt.

Die Schmutzwassergebühren bleiben unverändert.

Die Berechnung der Gebühren erfolgte auf der Grundlage der von Ihnen gemeldeten Zählerstände im vorgenannten Gebührenbescheid.

Die gegenwärtigen Gebührensätze für Trinkwasser (Mengen- und Grundgebühr), gültig ab 01.01.2017, wurden von der Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserverbandes (MAWV) in ihrer Sitzung vom 13.10.2016 beschlossen. Sie sind auch ordnungsgemäß in den Amtsblättern des Landkreises Dahme-Spreewald, Oder-Spree und Teltow-Fläming öffentlich bekannt gemacht worden.

Dem Beschluss lag eine Kalkulation der Gebührensätze zu Grunde. Anhand dieser Kalkulation ist festgestellt worden, dass im Folgejahr mit einer Kostensteigerung zu rechnen ist und daher die Gebühren ab dem 01.01.2017 erhöht werden müssen. Die Kalkulation kann nach entsprechender Terminvereinbarung mit dem MAWV jederzeit dort eingesehen werden.

Die Gebühren wurden daher ordnungsgemäß kalkuliert. Die Gebühr einschließlich der Grundgebühr wurde entsprechend den Regelungen nach § 6 Kommunalabgabengesetz kalkuliert. Insbesondere wurde das Kostenüberschreitungsverbot gemäß § 6 Abs. 1 S. 3 Kommunalabgabengesetz Brandenburg (KAG) eingehalten, da das veranschlagte Gebührenaufkommen nicht die voraussichtlichen Kosten übersteigt. Bei der Gebührenkalkulation wurden ebenfalls nur die ansatzfähigen Kosten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des § 6 Abs. 2 KAG berücksichtigt. Die Gebührenkalkulation ist vor dem Hintergrund der gesetzlichen Bestimmungen nicht zu beanstanden.

Des Weiteren findet der Gebührenbescheid seine Rechtsgrundlage in den vorgenannten Satzungen, die formell und materiell rechtmäßig sind. Zudem wurden die Gebühren rechnerisch und inhaltlich richtig ermittelt. Insbesondere verweise ich auf meinen Schriftsatz vom [REDACTED] 03.2018.

Einen Widerspruch zu der EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG sehe ich nicht, da wir entsprechend des Wasserverbrauchs und somit verursachergerecht die Kosten verteilen.

Entgegen Ihren Ausführungen gibt es keine Sonderkonditionen für bestimmte Firmen. Alle Gebührenpflichtigen im Verbandsgebiet werden nach den gleichen Grundsätzen behandelt.

Weitere Rechtswidrigkeitsgründe wurden nicht vorgetragen und liegen nach erneuter Überprüfung der Sach- und Rechtslage nicht vor.

### III.

Die Gebührenfreiheit des Widerspruchsbescheids beruht auf § 73 Abs. 3 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg. Die Aufwendererstattungsfreiheit ergibt sich aus § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg vom 01.09.1998 (GVBl. Teil I. S. 178) in Verbindung mit § 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg.

#### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Gebührenbescheid für Trink- und/ oder Schmutzwasser GB [REDACTED] vom [REDACTED] 02.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides Klage bei dem Verwaltungsgericht in Cottbus, Vom-Stein-Straße 27 in 03050 Cottbus, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen.

Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichtes Cottbus über die auf der Internetseite [www.erv.brandenburg.de](http://www.erv.brandenburg.de) bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Freundliche Grüße

  
Sczepanski  
Verbandsvorsteher



Dr. Günter Briese  
Stubenrauchstr.71  
15732 Eichwalde,  
Tel.:0173.6447603

den 23.September 2018  
AZ: Io + EG

MÄRKISCHER Abwasser- und Wasserzweckverband (MAW)  
- Vorstandsvorsteher -  
Herrn Dipl.-Ing.P.Sczepanski  
Köpenicker Straße 25  
15711 Königs Wusterhausen

Widerspruchsbescheid vom [REDACTED] September 2018,  
erhalten [REDACTED] September 2018,  
in Ihrem Auftrage von DNWAB-KVV, Frau [REDACTED] ausgefertigt,  
zum Widerspruch gegen den Gebührenbescheid  
für Trink- und/oder Schmutzwasser  
Nr. [REDACTED] vom [REDACTED].02.2018, Kunden-Nr. [REDACTED] MAW [REDACTED];  
Ablehnung wegen Rechtswidrigkeit und  
Aufforderung zur Zurückziehung

Sehr geehrter Herr Sczepanski !

#### 1. Grundsatzklärung

Aus den nachfolgend genannten Gründen fordere ich Sie hiermit auf, Ihren  
Widerspruchsbescheid

T.: bis zum 12. Oktober 2018

mit dem Ausdruck des Bedauerns nebst Entschuldigung zurückzuziehen .

#### Begründung :

- Der Widerspruchsbescheid steht im Widerspruch zum KAG Brandenburg.
- Der Widerspruchsbescheid steht im Widerspruch zu übergeordnetem Recht,  
z.B. zur EU-WRRL 2000/60/EG.
- Der Widerspruchsbescheid steht im Widerspruch zum Rechtsgutachten von  
Prof.Brüning zum Altanschließerproblem für die Landesregierung Brande-  
nburg.
- Klage wird wegen des im Einzelfall zu geringen Streitwertes nicht erho-  
ben werden sowie weil es sich primär um ein gesamtgesellschaftliches

Problem der Rechtsverletzung und des Rechtsmißbrauches handelt.

- Sofern Ihrerseits bis zum vorgeh. Termin keine Zurückziehung erfolgt, müssen Sie mit einer Aufforderung an Ihre Fachaufsichtsbehörde, die Kommunalaufsicht LDS, zur Einleitung eines Amtsermittlungsverfahrens rechnen.

## 2. D e t a i l l i e r t e r e      B e g r ü n d u n g

2.1. Auf S.2 Abs.2 Ihres Bescheides führen Sie aus, der Widerspruch sei zulässig, aber nicht begründet.

Letzterem widerspreche ich mit Bezug auf S.2 Abs.1 :

- Die Gebührenerhöhung widerspricht dem Verursacherprinzip gem. EU-WRRL 2000/60/EG, indem stattdessen ohne Berücksichtigung des unterschiedlichen Schadstoffeintrages ins Abwasser und Grundwasser für Haushalte, Industrie und Landwirtschaft gem. Ihrem Bescheid, S.3, Abs.3, "alle Gebühren nach den gleichen Grundsätzen" berechnet werden, also nach Ihrem ominösen "MAWV-Solidarprinzip" !

Dies widerspricht damit gleichzeitig dem Wirklichkeitsmaßstab und dem auszuschließenden Mißverhältnis der Inanspruchnahme der Anlage gem. dem §6 Abs.4 KAG Brandenburg.

- Die Grundgebühr wurde unter Einbeziehung und nur aufgrund der Altanschließerbeitragsproblembearbeitung in der Verwaltung um 60% erhöht. Dies widerspricht §6 Abs.2 KAG Brandenburg, nach welchem nur "nach betriebswirtschaftlichen Gründen ansatzfähige Kosten" umgelegt werden dürfen.

Da es sich aber bei diesen Kosten um Fehlerbegleichungskosten handelt, welche wegen der dafür gegebenen Zuständigkeit des MAWV als kommunalem Rechtsorgan zur Grundgebührenerhöhung über Privathaftung Ihrerseits beglichen werden müssen, denn dies mußten Sie als Verantwortlicher wissen.

- Bei Mengengebühren-Berechnungsfehlern greift zusätzlich auch die Staatshaftung für Kommunalaufsicht und Landesregierung.
- Ihre Auffassung widerspricht ferner dem Gutachten von Prof.Brüning für die Landesregierung, welches Ihnen bekannt ist; vgl. Ihre "Optionen" !
- Die vorgeh. Privathaftung ergibt sich je nach Datum der Betrachtung aus Ihrer "grob fahrlässigen Handlungsweise" bzw. aus "Handeln in bewußter Rechtsverletzung", da Ihnen das geltende Recht bekannt sein muß, Ihnen dazu übermittelt und teils von Ihnen sogar zitiert wurde.

- Allein die Nichtbeachtung der EU-WRRL 2000/60/EG bedingt gem. S.2. Abs.1 Ihres Schreibens "Sonderkonditionen für Firmen" im Nachteil für Haushalte,

2.2. Zu S.2 Abs.2 Ihres Schreibens

Ihrer Auffassung, der Widerspruch sei nicht begründet, sondern Ihr Bescheid rechtmäßig und verletze keine Verbraucherrechte, wird aus vorgen. Gründen widersprochen.

2.3. Zu S.2 Abs.3 und 5 :

Die angeführten Satzungen von 2018 bzw. 2017 sind aufgrund rechtswidriger Beratungen der Gemeinden durch die MAWV-Leitung rechtswidrig, da die EU-WRRL 2000/60/EG bereits seit 2000 Rechtskraft besitzt und übergeordnetes Recht verkörpert, welches stets vorgeht.

2.4. Zu S.2 Abs.4

Nicht die grundsätzliche Aussage zur Berechnung als Mengen- und Grundgebühr oder nach gemeldeten Zählerständen ist zu beanstanden, sondern gem. vorstehenden Ausführungen das jeweils rechtswidrige Berechnungsverfahren.

2.5. Zu S.2 Abs.6

Die Aussage ist widerrechtlich wegen der Art und Berechnung der Kosten, welche zur Kostenberechnung herangezogen wurden.

2.6. Zu S.2 Abs.7

- Ihrer Aussage, die Gebühren seien gem. §6 KAG Brandenburg ordnungsgemäß kalkuliert, muß aus vorgen. Gründen widersprochen werden.
- Daß der MAWV gem. §1 Abs.1 KAG Bbg das Recht der Erhebung von Gebühren hat, ist unstrittig, jedoch darf dies gem. §1 Abs.1 und 2 KAG Bbg nicht geltenden Gesetzen widersprechen. Dies ist aber bezüglich der EU-WRRL 2000/60/EG der Fall !
- Daß das Kostenüberschreitungsverbot gem. §6 Abs.1 S.3 KAG Bbg eingehalten wurde, ist unzutreffend, da nicht anrechenbare Kosten entgegen dem §6 Abs.2 KAG Bbg einbezogen wurden, sei es für andere Verbraucher als Haushalte oder nicht anrechenbare Verwaltungskosten aus Fehlhandlungen.

2.7. Zu S.3 Abs.1 und 2

Die formelle und materielle Rechtsgültigkeit der Satzungen wird wegen ihres Widerspruchs zu übergeordnetem Recht bestritten, ist unzutreffend.

2.8 Zu S.3 Abs.2

Hier wird der Verbraucherbezug mit dem Verursacherbezug verwechselt; es wurden Kosten allein gem. Wasserverbrauch, aber nicht gem. der unterschiedlichen Abwasser- bzw. Grundwasserverunreinigung berechnet - der Widerspruch zur EU-WRRL 2000/60/EG !

2.9. Zu S.3 Abs.3

Aus vorgeh. Gründen ergeben sich schon allein für Firmen der Industrie, Flughafen und Landwirtschaft Sonderkonditionen wegen Nichtberücksichtigung des Verursacherprinzips.

2.10. Zu S.3 Abs.4

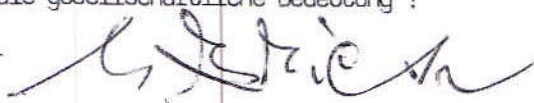
- Die Aussage, es lägen auch "nach erneuter Überprüfung der Rechts- und Sachlage" keine Rechtswidrigkeitsgründe vor, ist eines kommunalen Rechtsorgans unwürdig.

Sie erfordert das Eingreifen der Fachaufsichtsbehörde sowie das Einschreiten der Gesellschafterversammlung.

Denn Sie mißbrauchen Ihre Position als Monopolist ohne Gewaltenteilung zu Haushalten, indem Sie als Legislative durch juristische Fehlberatung die MAW-Anteilseigner-Gemeinden als kommunales Rechtsorgan des Fachgebietes zum Beschließen rechtswidriger Satzungen veranlassen, als Exekutive danach rechtswidrige Bescheide zu Beiträgen und Gebühren erlassen und als Judikative rechtswidrige Widerspruchsbescheide erstellen und die Bürger selbst dann zum Klagen verleiten wollen, wenn ein hierfür viel zu geringer Einzel-Streitwert vorliegt, da es sich um ein gesellschaftliches Problem der Rechtsbeugung erst mit dann hohem Streitwert handelt, anstatt die Rechtsverletzungen abzustellen.

Dieses Handeln verkörpert einen Amtsmißbrauch, welcher, da die Gesetzesverletzungen grob fahrlässig bzw. sogar willentlich erfolgen, gem. StGB mit bis zu 10 Jahren Haft bedroht sind, weil gleichzeitig der BGB-Grundsatz von Treu und Glauben verletzt wird - das ist schadenersatzpflichtig ! Ihr Verhalten löst Vorbehalte gegen den Rechtsstaat aus bzw. verstärkt sie - eine fatale gesellschaftliche Bedeutung !

Hochachtungsvoll



INTERESSENGEMEINSCHAFT  
ALTANSCHLIESSER  
SCHULZENDORF ( IGAS )

Postfach 18, 15728 Eichwalde

EICHWALDER BÜRGERINITIATIVE  
FÜR FLUGSICHERHEIT,  
ECHTEN SCHALLSCHUTZ UND  
NACHTFLUGVERBOT

Stubenrauchstr,71, 15732 Eichwalde

17.September 2018

Az.: Io + EG

O f f e n e r   B r i e f

an alle MAWV-Anteilseigner-Kommunen,  
ihre Bürgervertretungen und Verwaltungen

zu den Bemühungen unserer Gruppierung um eine  
konstruktive Mitarbeit an einer sozialen und rechtskonformen  
Lösung der speziellen MAWV-Altanschließerproblematik

Sehr geehrte Damen und Herren in den Kommunalvertretungen,  
sehr geehrte Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und  
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den  
kommunalen Verwaltungen !

- Unsere Gruppierung hat sich bemüht, an alle MAWV-Eigner-Kommunen die  
Problematik heranzutragen, was mit den Schreiben vom 25.Juli, 7.,14.  
und 28.August und 6.September 2018 geschah.

- Es wurde diesbezüglich auch mit konkreten Forderungen an die LDS-Kom-  
munalaufsicht herangetreten, was u.a. mit den Schreiben vom 29.Juni,  
11., 25. und 30.Juli und 8.August 2018 per E-Mail an den Landrat Loge  
geschah, aber auch schon teils lange zuvor, u.a. im Mai ds.Jhrs. und frü-  
her,

- Gemäß dem Schreiben vom 4.August 2018 an die DNWAB nebst umfangreichen  
Anlagen wird davon ausgegangen, daß auch der MAWV-Vorstand über die  
Problematik aktuell informiert wurde - er müßte es als kommunales Rechts-  
organ ohnehin sein und nicht im Widerspruch dazu die Kommunen rechtswi-  
drig beraten, wie geschehen.

- Außerdem wurde mit dem IGAS-Schreiben vom 08.06.2015 u.v.a.m. (Anl.)  
direkt an den MAWV-Vorstand herangetreten und ihm die für sein Arbeits-  
gebiet geltenden verbindlichen EU-Vorschriften übermittelt.

Da diese seinerseits trotzdem bis jetzt unberücksichtigt blieben, ist  
beim MAWV von Rechtsverletzungen mit Vorsatz auszugehen.



- Die MAWV-Optionen zur Beitragsrückerstattung sind wegen der Nichtin-

kenntnissetzung der Altanschießer im Rahmen der Rechtsmittelleberung über die Wasserrahmentichtlinie EU-WRRL 2000/60/EG sowie wegen der Ver-  
letzung des Doppelbelastungsverbot nach dem Gutachten von Prof. Brünig  
für die Landesregierung aufgrund der Nachwende-Investitionskostenabgel-  
tung vor Beitragsenthebung durch Gebühren, jeweils verbunden mit Inge-  
samt rechtswidrigem Wucher, rechtswidrig und die MAWV-Beitragsbescheide  
sind aufgrund darin ausstehender Rechtsmittelleberung hierzu wegen der  
damit verbundenen arglistigen Täuschung, Wucher usw. gem. §138 BGB von  
Anfang an rechtlich nichtig, und sie können somit auch gem. §813 BGB je-  
derzeit angefochten werden, was gem. §48 VwVfG geschehen kann ( Anl. ),  
da der A0-Vorbehalt der Landesregierung, MIK, wegen Verletzung übergeord-  
neten Rechts hinfällig wird - EU- und Verfassungsrecht gehen der Abga-  
benordnung vor ;

- Somit ist eine Beitragsrückerstattung zumindest an alle Altanschießer  
rechtlich obligat ;

Diese Fakten kann nun jeder Verantwortliche sofort nachprüfen ohne ein  
Rechtsgelahrter zu sein ;

- Der vorgehen. Wucher ergibt sich nicht nur aus dem Verstoß gegen das Dop-  
pelbelastungsverbot nach Prof. Brünig durch die "Doppel-Kassierung" der  
MAWV-Investitionen sowohl durch Gebühren als auch durch Beiträge danach,  
sondern dazu auch noch durch die Täuschung der Bürger über die Rechtsgül-  
tigkeit der EU-WRRL 2000/60/EG wegen der damit verbundenen Höherbela-  
stung von Haushalten durch das jeweilige Berechnungsverfahren, weil  
statt vom Verursacherprinzip von einem ominösen "MAWV-Solddarprinzip"  
ausgegangen wurde ;

- Daß alle MAWV-Nachwende-Investitionen bereits durch Gebühren beglichen  
wurden und der MAWV danach Beiträge nur erhob, weil er angeblich von  
Land und Kommunalaufsicht gezwungen wurde, hat der damalige MAWV-Ver-  
bandsvorsteher Albrecht öffentlich in der Presse erklärt : Die Erhebung  
erfolgte gem. MAZ-Interview vom 11. Januar 2011 "widerwillig und finanzi-  
ell unbegründet" - vgl. "Offener Brief" vom 30. Januar 2011, Seite 3,  
Abs. 3, an den MAWV ( Anl. ).

- Der MAWV hätte sich allerdings dagegen mit Hinweis auf §157 BGB als  
Verstoß gegen Treu und Glauben wehren müssen. Somit liegt ein sitten-  
widriges Rechtsgeschäft mit Wucher vor, welches gem. §138 BGB nichtig  
ist ;

- Ferner ist dieses Handeln des MAWV gem. §§ 263 und 302a StGB wegen Betrugs und Wuchers strafrechtsrelevant, und ferner ist auch durch die Vakanz der Beitragserhebung gem. staatsrechtlichen Maximen und die deshalb in Widersprüchen geforderte Deponierung der Beiträge auf ein Notar-anderkonto, dem der MAWV nicht folgte, sondern die Beiträge wie Einnahmen behandelte und wegen der aufgrund vorheriger Gegenwartbegleichung damit verbundenen rechtswidrigen Gewinnerwirtschaftung eines kommunalen Betriebes, der nur eigne Unkosten berechnen, aber keine Gewinne erzielen darf, der Vorwurf der Untreue gem. §266 StGB wohl prüfungsrelevant.

- Wegen der MAWV-Rückzahlungsforderungen zu vom MAWV zurückgezahlten Altanschließerbeiträgen über danach erhöhte Gebühren werden der Tatbestand des Betruges und des Wuchers aktuell aufrechterhalten, und wegen dazu erfolgter Widersprüche als Wucher mit Vorsatz und deshalb erneut gegen die §§ 263 und 302a StGB verstoßen, was gem. §263 Abs.3 einen besonders schweren Betrug darstellt und mit einer Höchststrafe bis zu 10 Jahren Freiheitsentzug bedroht ist.

Das damit verbundene Beharren auf der Bestandskraft von MAWV-Beitragsbescheiden stellt gleichzeitig einen Rechtsmißbrauch des MAWV als kommunalem Rechtsorgan dar, welcher gem. §242 BGB die Verpflichtung zum Schadenersatz bedingt.

Der MAWV-Vorstand wird deshalb aufgefordert, gem. seiner Ankündigung im WOCHENSPIEGEL vom 20.April 2016 zur Finanzierungssicherung der Beitragsrückzahlungen an die Landesregierung heranzutreten.

- Alle MAWV-Anteilseigner-Kommunen, welche den MAWV-Optionen zur angeblichen Beitragsrückerstattung folgen, machen sich aus den vorgehen. Gründen selbst strafbar, denn bei der MAWV-Beitragsrückerstattung geht es ja somit nicht nur um die Umsetzung des BVerfG-Urteiles, sondern dazu um viele weitere MAWV-Gesetzesverletzungen.

Dies gilt auch, wenn diese Optionen nur zeitweilig für so lange in Kraft gesetzt werden, bis die Landesregierung ihrer Verantwortung in der Altanschließerfrage nachkommt und unabhängig vom Beschließen einer MAWV-Gesamt-Lösung oder nur gemeindlicher Verfahrensweise mit eignen Satzungen. Das geltende Recht darf nicht nach gerade aktuellen Finanzierungsbedingungen, also "nach Kassenlage", "zurechtbebogen" werden, sondern die Finanzierungsbedingungen sind auf der Basis geltenden Rechts anzupassen ! Behörden steht nicht das Richterprivileg zu, welches eine Haftung für fehlerhafte Entscheidungen ausschließt !

- Neben den vorstehend benannten Quellen und Ausführungen wurden Sachbeiträge im Internet unter <http://berlin-brandenburg-21.de> veröffentlicht, welche dieser über E-Mails am 2. und 21. Juni, 2., 6., 8., 10., 12., 23., 24. und 27. Juli, 4., 6., 7., und 14. August sowie 7. September 2018 zur Weitergabe erhielt - alles ehrenamtlich !
- Daß auch bei Berücksichtigung aller vorgehen. Informationen und rechtlicher Zwänge beim MAWV noch viel Diskussionsbedarf besteht, ist unübersehbar, z.B. zu Neuanschließer-Haushalten und Betrieben der Industrie einschließlich des Flughafens und der Landwirtschaft. Allen Anteilseigner-Kommunen ist jedoch damit die Möglichkeit gegeben, sich zur Rechtsfrage umfänglich zu informieren, damit die MAWV-Optionen rechtlich begründet abgelehnt werden können und eine Lösung einheitlicher Art für den gesamten MAWV unter Berücksichtigung unserer Tabellen vom 10. Juni 2018 und 25. August 2018 sowie der Tabelle in der Presse-Erklärung vom 27. Juli 2018 zu Mietern in rechtskonformer Weise und unter Ausklammerung von Rechtsverstößen und Umlagen der Kommunen erfolgen kann.
- Damit ist den MAWV-Anteilseigner-Kommunen auch die Möglichkeit gegeben, unabhängig von "fehlenden MAWV-Angaben" noch vor Jahresende GG-konforme Beschlüsse zu fassen und die Einleitung der Beitragsrückzahlungen an alle Altanschnießer durch Haftung und Kredite noch vor Jahresende einzuleiten.
- Der ILB-Hinweis am 20. August 2018, daß Verwaltungskosten auf Antrag von der ILB erstattet werden, kennzeichnet neben dem Gutachten von Prof. Brüning die MAWV-Rechtspraxis der bereits erfolgten Umlegung auf erhöhte Grundgebühren als rechtswidrig.
- Der ILB-Hinweis auf Investitionsstaus im Land Brandenburg mit "erweiterten Reinigungsstufen" belegt die Richtigkeit unserer Hinweise auf die EU-Wasserrahmenrichtlinie EU-WRRRL 2000/60/EG, womit gleichzeitig die Beitrags-Splitting-Methode des MAWV gem. Beitrags-Rückzahlung oder Verzicht darauf nach seinem ominösen "Solidarprinzip" anstelle des rechtskonformen Verursacherprinzips unter Besserstellung von Haushalten gegenüber von z.B. Industrie und Flughafen hinfällig wird - und damit seine "Optionen" !
- An Erschließungsträger sollten keine Rückzahlungen erfolgen und auch die Verzinsung der Altanschnießerbeiträge bei Haushalten ist aufgrund erfolgter Pflichtverletzung des MAWV gem. §280 BGB zu beachten.

- Die noch ausstehenden Einnahmen beim BER in Höhe von 10 Mio. € sollten unter Beachtung der WRRL 2000/60/EG überprüft und gem. dem Verursacherprinzip aufgestockt werden; dies sollte klagemäßig berücksichtigt werden.
- Bei der Berücksichtigung von Krediten durch die LDS-Kommunalaufsicht sollte nicht nur eine Verfahrensweise unter Berücksichtigung des Gutachtens von Prof.Brüning gegen die Umlegung von Verwaltungsfehlern kostenmäßig sowie der Doppelbelastungsverstoß des MAWV Berücksichtigung finden, sondern auch Haftungsfragen von Land und LDS-Kommunalaufsicht neben der des MAWV-Vorstandes wegen Unterlassung der Prüfung ihres Tuns und Lassens auf GG-Konformität gem. Urteilen des BVerfG anstatt daran unschuldige Bürger durch Rückzahlungsverweigerung oder durch erhöhte Gebühren bei Rückzahlung von rechtswidrigen Beiträgen dafür zu "bestrafen", daß sie auf ihren legitimen Rechten bestehen.
- Wir meinen unsere Pflicht und Schuldigkeit als rechtsbewußte Bürger getan zu haben - nun bitten wir auch Sie, die Ihre in diesem Sinne wahrzunehmen, damit nicht die Befürchtung des Zeuthener Bürgermeisters, RA Herzberger, daß die Gerichte die gewählte MAWV-Option als am Ende rechtswidrig erachten, nicht zur traurigen Realität wird.
- Und daß die rechtswidrigen MAWV-Optionen bald "platzen" werden, ist gar nicht so weit hergeholt, denn der MAWV-Verbandsvorsteher berichtete ja selbst am 20.August 2018 von "anonymen Anzeigen bei der Staatsanwaltschaft", und im VDGN-Journal "Das Grundstück" 8/9-2018 wird auf S.3 mit Bezug auf "Der Schulzendorfer" berichtet, daß "mehrere Klageerzwingungsverfahren vor dem Brandenburger OLG anhängig" seien "mit dem Ziel, die Staatsanwaltschaft endlich dazu zu bringen, gegen den MAWV-Verbandsvorsteher zu ermitteln und wegen Rechtsmißbrauchs Anklage zu erheben!"
- Wir haben uns in Verteidigung des Rechtsstaates sowie grundgesetzlicher Bürgerrechte bereits an verantwortliche Politiker in Bund und Ländern sowie an die LDS-Kommunalaufsicht, den Landrat und den MAWV als kommunalem Rechtsorgan gewandt - bisher leider noch vergeblich.  
Nun ist es Aufgabe der Kommunalpolitiker der MAWV-Anteilseigner gemeinsam Bürgerrechte wirkungsvoll zu vertreten, ohne sich durch MAWV-Horror-szenarien beirren zu lassen - das sind Papiertiger !  
Einigkeit macht stark und kann viel bewirken, wie das Abblasen der Kommunalreform durch die Landesregierung zeigte.

- Nach dem Lunapharm-Skandal kann es sich keine Landesregierung leisten, die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung zu gefährden, sondern wird Mittel bereitstellen, wie bei der Entschuldung der Kreisfreien Städte.

Und der Landkreis wird nach dem Schuldgeständnis des LDS-Vize-Landrates die Genehmigung erforderlicher Kredite für eine rechtskonforme Lösung der MAWV-Altanschießerbeitragsrückzahlungen auch nicht verweigern können, wenn schon der Staatsanwalt in dieser Sache ermittelt, aber die Zahlungen aus Haftungsgründen noch nicht genehmigt oder noch nicht ausreichend sind, denn Versicherungen brauchen ja stets Zeit bis zur Zahlung - und schließlich ist ja auch die jeweils anteilige Schuld erst noch zu klären !

- Also raffen Sie sich auf, sehr geehrte Kommunalpolitiker der MAWV-Altanschießergemeinden, und vertreten Sie gemeinsam und dadurch erfolgreich die existentiellen Interessen Ihrer Mitbürger !


Mit freundlichen Grüßen

INTERESSENGEMEINSCHAFT ALTANSCHLIESSER  
SCHULZENDORF (IGAS), Sprecher

EICHWALDER BI FÜR FLUGSICHERHEIT,  
ECHTEN SCHALLSCHUTZ UND NACHTFLUGVERBOT



R. Bolduan



B. Klubescheidt



Dr. G. Briese

#### A n l a g e n :

- Offener Brief vom 30. Januar 2011 an MAWV-Verbandsvorsteher Albrecht
- Schreiben vom 20. April 2016 an MAWV-Verbandsvorsteher Sczepanski
- Stellungnahme vom 18. April 2016 zum MIK-Schreiben vom 8. März 2016
- Stellungnahme vom 19. April 2016 zum MIK-Schreiben vom 24. März 2016
- Juris-Ausdruck vom 12. Februar 2016, Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), §48, Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes
- WOCHENSPIEGEL 20. April 2016, S.1, MAWV informiert über Bearbeitung von Schreiben
- Schreiben vom 8. Juni 2015 an den MAWV als "Offener Brief" zur EU-WRRL 2000/60/EG (Vgl. Abs.2.1., "MAWV-Solidarprinzip" ≠ "Verursacherprinzip" !)
- Schreiben vom 21. September 2015 an den MAWV als "Offener Brief" zur EU-WRRL 2000/60/EG u.a.m.

- Schreiben vom 17.Mai 2016 zur EU-WRRL 2000/60/EG und zum EuGH-Urteil in der Rechtssache C525/2
- **eco logic Endbericht** Juli 2001 zur EU-WRRL 2000/60/EG zu Preisen gem. dem Verursacherprinzip-Splitting, - A u s z u g : S.1 und S.24; siehe hierzu Abschn.7.2.1.5. (vgl. Abs.1 und 2 hinter den drei Anpunkten) ; an der Ignorierung der EU-WRRL 2000/60/EG hat sich bis 2018, bis jetzt, nicht das Geringste geändert !
- MAWV-Schreiben vom 2.Juni 2016 ( siehe "gleiche Beträge" gem. dem ominösen "MAWV-Solidarprinzip" ≠ rechtsgültigen !"Verursacherprinzip" gem. EU-WRRL 2000/60/EG - Rechtsverstoß mit Vorsatz !

L i t e r a t u r h i n w e i s e :

- IGAS-Schreiben vom 20.Oktober 2015 als "Offner Brief" an den MAWV zur EU-WRRL 2000/60/EG
- IGAS-Schreiben vom 5.Dezember 2015 als "Offner Brief" an den MAWV zur EU-WRRL 2000/60/EG



Deutscher Bundestag  
Petitionsausschuss

Eichwalder Bürgerinitiative für Flugsicherheit,  
echten Schallschutz und Nachtflugverbot  
Herrn Dr. Günter Briese  
Stubenrauchstr. 71  
15732 Eichwalde

Berlin, 12. Juni 2018  
Bezug: Mein Schreiben vom  
28. Februar 2018  
Anlagen: 1

**Referat Pet 1**  
BMI, BMVI, BMVg, BMWi

**Sebastian Posselt**  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-39185  
Fax: +49 30 227-30057  
vorzimmer.pet1@bundestag.de

Der Mitarbeiter ist teilzeitbeschäftigt.  
Er ist montags bis donnerstags von  
09:00 bis 14:00 Uhr telefonisch zu  
erreichen.

**Verkehrsflughäfen und Landeplätze**  
**Pet 1-19-12-9601-000230a (Bitte bei allen Zuschriften angeben)**

Sehr geehrter Herr Dr. Briese,

die Ermittlungen konnten inzwischen abgeschlossen werden.

Der Vorgang wird nunmehr den als Berichterstatter eingesetzten  
Abgeordneten zugeleitet und dann im Petitionsausschuss des  
Deutschen Bundestages beraten. Nach abschließender  
Behandlung Ihrer Eingabe durch den Deutschen Bundestag  
werden Sie unterrichtet.

Ich bitte Sie, sich bis dahin zu gedulden.

Bitte beachten Sie die beigegefügte Datenschutzhinweise.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Sebastian Posselt

# Dr.-Ing. Günter Briese

E-Mail: drgbriese@gmail.com Mobil: 0173 / 644 78 03

in enger Zusammenarbeit mit der SCHULZENDORFER INTERESSENGEMEINSCHAFT GEGEN FLUGLÄRM,  
und der Interessengemeinschaft Altanschießer Schulzendorf (IGAS)  
Stubenrauchstraße 71, 15732 Eichwalde

Deutscher Bundestag  
- Petitionsausschuß -  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

über E-Mail vorzimmer.pet1@bundestag.de

Eichwalde, den 7. Oktober 2018

Az.: Io + EG

Ihr Schreiben vom 12. Juni 2018

Ihr Zeichen: Pet1-19-12-9601-000 230 a

Mein Schreiben vom div.

P e t i t i o n "Verkehrsflughäfen und Landeplätze"

zum "Politikerbrief" Stand 1. Mai 2017,

"Europäisches Recht ist umzusetzen ...";

Erinnerungsschreiben

an Bundestagspräsident Dr. Wolfgang Schäuble, welcher das  
Schreiben dem Petitionsausschuß zuleitete;

Erinnerung an die avisierte Entscheidung des

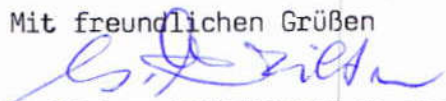
Deutschen Bundestag gem. vorg. Schreiben

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

da mir bereits vor Monaten mitgeteilt wurde, daß  
die Ermittlungen zum Vorgang gem. der mir zugesag-  
ten Tiefenprüfung abgeschlossen seien und das Er-  
gebnis bereits an die als Berichterstatter einge-  
setzten Abgeordneten zur Beratung im Petitions-  
ausschuß zugeleitet wurde, gestatte ich mir, zum  
Ergebnis der Beratungen nachzufragen.

Ich hoffe auf baldigen zustimmenden Bescheid, da  
die Bundesregierung die Inbetriebnahme des Regie-  
rungsflughafens in Schönefeld zurückstellte -  
offenbar im Zweifel an die BER-Eröffnung !?

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. G. Briese, EICHWALDER BI für FLUGSICHERHEIT,  
ECHTEN SCHALLSCHUTZ UND NACHTFLUGVERBOT

1969-2014 45 Jahre Autor zu Vordruckschriften  
in der Wirtschaftswissenschaften

1957 Betrieblicher Techniker-Abschluß,  
Elektro-Apparate-Werk Berlin-Treptow

1957 Ing. für elektrische Anlagen und Geräte,  
Fachschule für Schweißarbeiten und  
Elektrotechnik Berlin-Lichtenberg

1973 Hochschul-Ing. für Elektrotechnik,  
Humboldt-Universität zu Berlin, Sekt. Elektrotechnik

1973-75 Diplomierung und Promotion als Ingenieur  
mit Übersetzungen zur Systemliteratur  
von Hochfrequenzanlagen aller Art mit Hilfe von  
heizerischen, Simulations- und algorithmischen  
Programmen

1972, 1974 Fachpreisträger und Hochschulpreisträger  
der Humboldt-Universität von Berlin

1957-64 Akademie-Dozent für Mathematik, Physik  
und technische Fächer

1990-96 Rechtsberater und Bearbeiter juristischer  
Grundvorlesungen für DEUTSCHEN MODELLS (DM) -  
Lehr- und Vortragstätigkeit zu allgemeinen  
Rechts- und Sozialfragen im Auftrag des  
Landesministers Corbis

1953-73 Selbsttätiger Konstrukteur  
1973-91 Ingenieur für entwicklungsbegleitende  
Standardisierung/Normung

1994 Bauleitplaner

im 1960 Veröffentlichung "Zum Thema Profestoffmengen"  
mit der Berechnung möglicher fertigungsbedingter  
Mahlleistungen für Typen, Sorten und Chargen  
für Duroplast-Formstoffteile, KASTE UND LAUSCHEN

1966 Wissenschaftliche Arbeit zum Schutze der  
Vollständigkeit gegen das Sinken des  
wissenschaftlich-technischen Niveaus im  
Aussehen der Kunststoffverarbeitung  
(Verhinderung der Einführung des sozioökonomischen  
Gao-Toleranz- und Passungssysteme aufgrund  
der Einführung des internationalen  
ISA/ISO-Toleranz- und Passungssysteme)

1969-70 Leiter privater interdisziplinärer Forschungsgruppe  
zur Studie zur Substitution von Metall durch Plastik  
in der Volkswirtschaft, I.A. des AFW Berlin  
(Verfüllt Bearbeitung erforderlicher Aufgaben  
für Forschung/Entwicklung und Standardisierung,  
Teil 2: Entwicklungs-Aufgabenfolge-Netzplan,  
Kosten-Risiko-Analyse)  
mit dem Co-Autor  
Dr. Wilfried Schoof, Zentrallaborleiter für  
Elektroverarbeitung Leipzig und  
Dipl.-Phys. Dieter von Strauß, III Dresden

1968-69 Berechnung der Relation von geometrischer Toleranz  
(starke Methode) zu statistischer Toleranz  
(wenn-Gen-Methode) für Maßketten zur Erzielung  
von Fertigungskostenminimierung durch größere  
Fertigungstoleranzen (veröffentlicht, aber erprobt)

im 1970 Ermittlung der Parameter des Elastifizierungsprozesses  
von Duroplastformstoffen aus Abmaß-Behältern -  
Verteilungen, Eröffnungszeitung der Sektoren  
Kunststoffverarbeitung einer der internationalen  
Forschungen HAS/Plastik der Ferner der Technik, Dresden

im 1975 Analyse des vordruckschriftlichen fünfjährigen  
der Sozioökonomie im Rahmen des Promotionsverfahrens,  
Humboldt-Universität zu Berlin

1980 Wissenschaftliche Arbeit zum Schutze der  
Vollständigkeit gegen das Sinken des  
wissenschaftlich-technischen Niveaus  
(Verhinderung der Einführung der sozioökonomischen  
Zweckmäßigkeitsmethoden in der Maß-, Steuer- und  
Regelungstechnik)

1980 Dissertationsauftrag in FERNDEUTSCHEN  
29(1981) H.4 S.182

Jan. 1990 Vorschläge zum Übergang der Volkswirtschaft  
von der Plastikwirtschaft zur sozialen Marktwirtschaft  
mit Sonderlichen Schluß über MEISS HORN an  
Zentralen Bundes-Nach- und Regierung

1996/97 Vorschlag zur Einführung einer Tobin-Steuer  
(Spekulations-Bämpfung) und eines neuen  
Rechnungs-Modells-Bemessung (fests Wechselkurs)  
an die Oppositions-Parteien des Deutschen Bundestages  
zur Bewältigung von Globalisierungsproblemen  
noch vor der ERO-Einführung

2003-04 Vorschläge zur Einführung des Bruttoinlandsproduktes  
(BRP) als vordruckschriftliche Konzepte für den  
Beitrag zur ERO-Zone an die Bundesregierung und  
an die Landesregierung Brandenburg

2005-09 Vorschläge zu kurz- und mittelfristigen Maßnahmen  
für die Bewältigung der Welt-Energie- und -Wirtschafts-  
Krisen sowie zur Vermeidung ähnlicher Krisen

1994-2014 Leitender Begleiter des Ratensprozesses  
Flughafen Berlin Brandenburg International (BER)  
durch Veröffentlichungen, Petitionen, Vorträge,  
Vorschläge, Auswertungen und Presse-Informationen  
und -Erläuterungen im Rahmen der EICHWALDER BI FÜR  
FLUGSICHERHEIT, ECHTEN SCHALLSCHUTZ UND  
NACHTFLUGVERBOT in der Bürger-Initiative  
NOTWEHR Anlieger BER  
in enger Zusammenarbeit mit der  
SCHULZENDORFER INTERESSENGEMEINSCHAFT GEGEN FLUGLÄRM  
(vgl. <http://www.bundestag.de>  
sowie [www.eichwalde.com](http://www.eichwalde.com) und [www.btiw-ev.de](http://www.btiw-ev.de))

2016 Auszeichnung zum 50. Eichwalder Rosenfest mit der  
EHRENMEDAILLE FÜR BESONDERE VERDIENSTE  
UM DIE GEMEINDE EICHWALDE  
durch wissenschaftliche Arbeit in Bürgerinitiativen